Bundesrat Drucksache 226/4/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-SicherheitsV - GenTSV)

Punkt 3 b der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 14 Satz 2 Nr. 8 und Satz 3

a) In Satz 2 Nr. 8 werden die Worte "nicht auszuschließen ist" durch das Wort "besteht" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen.

Ausgeliefert am

09. MAI 1990

Begründung:

Zu a):

Die Änderung paßt den Entwurf an den aktuellen Stand des Gentechnikgesetzes (§ 19 Abs. 3 Satz 1) an.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

226/14/90

Zu b):

Die Streichung ist infolge einer Änderung der Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung erforderlich.